



**Empfehlungen zur Erstattung von Betreuungskosten
für Kinder oder pflegebedürftige Personen
nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG)**

Im Interesse einer einheitlichen Praxis innerhalb des Geltungsbereichs des BGleIG hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Abstimmung mit den obersten Bundesbehörden und dem Interministeriellen Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten der obersten Bundesbehörden Umsetzungsvorschläge für die Erstattung von Betreuungskosten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 BGleIG erarbeitet. Die folgenden Empfehlungen werden den obersten Bundesbehörden als Orientierungsgrundlage für die Erstattung von Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen, Dienstreisen und der Teilnahme an dienstlichen Ausbildungen zur Verfügung gestellt.

1. Ausübung des Ermessens

§ 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 BGleIG ist als Ermessenvorschrift ausgestaltet. Ein rechtlicher Anspruch der Beschäftigten auf Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen sowie auf Erstattung von Betreuungskosten wird durch das BGleIG nicht begründet.

Die Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich. Sie dienen einer einheitlichen Praxis im Geltungsbereich des BGleIG. Die obersten Bundesbehörden können von ihnen abweichen, insbesondere, wenn Besonderheiten ihres Geschäftsbereichs oder die Situation des Einzelfalls dies erfordern.

Die vorliegenden Empfehlungen ersetzen nicht das Recht und die Pflicht der Dienststellen, über Anträge im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zu entscheiden. Praxis und Verwaltungsregelungen stehen unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

2. Haushaltstitel

Die Betreuungskosten können aus dem Titel erstattet werden, aus dem auch die Hauptmaßnahme bezahlt wird. Die Betreuungskosten können auch aus einem anderen Titel als demjenigen erstattet werden, aus dem die Hauptmaßnahme bezahlt wird.

3. Dienstliche Ausbildungen

Dienstliche Ausbildungen umfassen Weiterbildungen, einschließlich solcher zum Aufstieg oder zum Laufbahnwechsel, jedoch keine Erstausbildungen. Eine Ausnahme gilt nur, um ressortintern die Gleichbehandlung mit anderen Statusgruppen herzustellen, die weitergehende Ansprüche haben.

4. Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind die zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 BGG. Das setzt voraus, dass

- die Betreuungskosten ohne dienstliche Fortbildung, Dienstreise oder dienstliche Ausbildung nicht entstanden wären,
- die regelmäßig genutzten und vorrangig zu nutzenden Betreuungsmöglichkeiten nicht ausreichen bzw. nicht in Anspruch genommen werden können und
- die Betreuung erforderlich ist und nicht mit geringeren Kosten oder ohne zusätzliche Kosten sichergestellt werden kann. Die Betreuung ist nur dann als erforderlich anzusehen, wenn auch bei einer privat bedingten Abwesenheit für eine Betreuung gesorgt wird oder gesorgt würde. Eine Betreuung ist nicht mit geringeren Kosten oder ohne zusätzliche Kosten sicherzustellen, wenn zumutbare und übliche Alternativen nicht preiswerter sind und auf eine kostenlose Betreuung, beispielsweise durch Angehörige, nicht zurückgegriffen werden kann.

5. Begriff der Kinder

Die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist grundsätzlich als erforderlich anzusehen. Bei älteren Kindern zwischen 14 und 18 Jahren kann eine Betreuung erforderlich sein, wenn sich deren Notwendigkeit aus der Person des Kindes oder aus den Umständen ergibt. Kinder sind eigene leibliche, angenommene und in Vollzeitpflege aufgenommene Pflegekinder sowie die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder der Partnerin oder des Partners.

6. Verhältnis zu Pflegeversicherung und Beihilfe

Grundsätzlich werden Pflegekosten von der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege oder der Beihilfe abgedeckt. Diese übernehmen im Fall der Verhinderung der Pflegeperson i.d.R. auch die Kosten einer Verhinderungs- und Kurzzeitpflege. Nur in den Fällen, in denen diese Kosten nicht durch die

vorgenannten Leistungen abgedeckt sind (z.B. bei Nichterfüllung der Wartefrist gem. § 39 Absatz 1 SGB XI oder der Vorversicherungszeit gem. § 33 Absatz 2 SGB XI), kommt eine anteilige Übernahme der Betreuungskosten nach § 10 Absatz 2 BGeiG in Betracht. Notwendige Voraussetzung der Kostenübernahme ist das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 61a SGB XII. Erfasst sind damit alle Pflegegrade.

7. Höhe der Erstattung der zusätzlich anfallenden und unabwendbaren Kosten

a) Betreuungskosten

Betreuungskosten werden als Zuschuss grundsätzlich bis zur Erreichung der folgenden Höchstsätze erstattet:

- pro Stunde in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns (derzeit 9,35 €),
- pro 24 Stunden in Höhe der Summe von 10 x Mindestlohn pro Stunde (derzeit 93,50 €; eine Betreuung von beispielsweise drei Tagen führt also zu der Obergrenze $3 \times 93,50 \text{ €} = 280,50 \text{ €}$),
- pro Jahr in Höhe des nicht zu versteuernden Betrags für derartige Leistungen (derzeit 600,- €).

Abweichungen, insbesondere zur Anpassung an das Lohnniveau im Ausland, sind möglich. 24 Stunden sind ab Beginn der Kostenentstehung zu zählen, nicht pro Kalendertag.

Werden mehrere Kinder getrennt voneinander betreut, gelten die vorstehenden Sätze für jedes Kind. Werden zwei oder mehr Kinder gemeinsam betreut, erhöht sich der Satz je Stunde auf das Eineinhalbfache des einfachen Stundensatzes (derzeit 14,03 €) und der Satz je 24 Stunden auf das Zehnfache des erhöhten Stundensatzes (derzeit 140,30 €). Der Jahressatz bleibt unverändert.

Die Erstattung der Betreuungskosten ist davon unabhängig, ob die Betreuung am Wohnort der zu betreuenden Person, bei der Betreuungsperson oder am Ort der Dienstreise, Fortbildung oder dienstlichen Ausbildung erfolgt.

b) Fahrt- und Übernachtungskosten

Kosten für die Hin- und Rückfahrt der Betreuungspersonen zu oder von der zu betreuenden Person können erstattet werden, wenn die Betreuungsperson die Betreuung kostenlos leistet. Erstattungsfähig sind die Kosten für das preiswerteste zumutbare Verkehrsmittel im Rahmen der vorgenannten Höchstgrenzen.

Erfolgt die Betreuung bei der Betreuungsperson, können Umwegkosten der Beschäftigten und Fahrtkosten der zu betreuenden Person unter den gleichen Voraussetzungen erstattet werden.

Sofern die Betreuung am Ort der Dienstreise, Fortbildung oder dienstlichen Ausbildung erfolgt, können Übernachtungskosten für die zu betreuende Person (beispielsweise die Kosten für ein

Beistellbett für das mitgenommene Kind) sowie Fahrtkosten der zu betreuenden Person oder der Betreuungsperson im Rahmen der Höchstgrenzen erstattet werden.

8. **Verwaltungsverfahren**

- a) Mit dem Antrag auf Gewährung der Hauptmaßnahme (etwa im Fortbildungs- oder Dienstreiseantrag) soll die Antragstellerin oder der Antragsteller den Hinweis geben, dass Betreuungskosten voraussichtlich anfallen und welche Höhe sie nach Einschätzung der Antragstellerin oder des Antragstellers erreichen werden. Weitere Ausführungen zur Höhe und Begründung der Kosten sind u. a. aus datenschutzrechtlichen Gründen dem späteren Erstattungsantrag an die zuständige Stelle vorbehalten.

- b) Entstandene Kosten sind in der Regel durch Belege nachzuweisen, soweit sie der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorliegen (beispielsweise Abrechnung der Betreuungseinrichtung oder direkt von der/dem Beschäftigten erworbene Fahrt- oder Flugscheine, in einer Rechnung ausgewiesene Unterkunftskosten für die zu betreuende Person). Zur Begründung der übrigen Angaben können Erklärungen der Beschäftigten akzeptiert werden. Auf Verlangen der Dienststelle sind mit vertretbarem Aufwand zu erbringende Nachweise vorzulegen.

Antragstellende sollen darauf hingewiesen werden, dass Zahlungen an die Betreuungsperson ggf. aus steuerlichen Gründen unbar erfolgen sollen.

- c) Es ist auf die mögliche Steuerpflichtigkeit der Erstattungsleistung hinzuweisen (§ 3 Nr. 34a Buchstabe b und § 32 Absatz 1 EStG).

9. Steuerrechtliche Behandlung

Zu steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Erstattung von Betreuungskosten wird in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen Folgendes festgehalten:

Steuerfrei kann die Erstattung von Kosten einer kurzfristigen Betreuung

- von Kindern im Sinne des § 32 Absatz 1 EStG (im ersten Grad verwandte Kinder und Pflegekinder), die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die
- wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten oder
- pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers sein,

wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist, auch wenn sie im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet und soweit die Leistungen des Arbeitgebers je Arbeitnehmer 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen (§ 3 Nummer 34a Buchstabe b EStG).

Die Dienststelle muss Erstattungsbeträge als sonstige Bezüge dem Bruttogehalt hinzurechnen und Lohnsteuer und gegebenenfalls Beiträge zur Sozialversicherung abführen, wenn und soweit die Kosten z.B. aufgrund der Betreuung folgender Personen oder aufgrund folgender Betreuungssituation entstanden sind:

- Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis vor Vollendung des 18. Lebensjahrs, die keine körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben, wegen der sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 3 Nummer 34a Buchstabe b EStG);
- im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder oder Pflegekinder der Partnerin oder des Partners, die nicht zugleich Kinder oder Pflegekinder der oder des Beschäftigten sind (§ 32 Absatz 1 EStG);
- Betreuungen, die nicht „kurzfristig“ im Sinne des § 3 Nummer 34a Buchstabe b EStG sind.

Es wird empfohlen, zu Einzelfragen beim Betriebsstättenfinanzamt eine Anrufungsauskunft einzuholen.